

**Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ense
vom 18.12.1992
(zuletzt fortgeschriebene Fassung vom 10.12.2020)**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S 666/SGV NW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW S. 498), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW . S 712), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2005 (GV NRW S. 488), und der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LabfG NW) vom 21.06.1988 (GV. NW. S. 250/ SGV. NW 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2007 (GV. NRW. S 142), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2007 (BGBl. I S. 1786) und des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ense vom 16.04.2004, hat der Rat der Gemeinde Ense am 04.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

(zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Gemeinde Ense vom 10.12.2020).

Inhaltsverzeichnis (nicht amtlich)

§ 1 Abfallentsorgungsgebühren.....	2
§ 3 Eigentumswechsel.....	2
§ 4 Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht	2
§ 5 Bemessungsgrundlage	3
§ 6 Höhe der Gebühr	3
§ 7 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung.....	4
§ 8 Behälterwechsel.....	4
§ 9 Gebührenbescheide, Fälligkeit.....	4
§ 10 Billigkeitsmaßnahmen.....	5
§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	5

§ 1 Abfallentsorgungsgebühren

Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgung der Gemeinde erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten Abfallentsorgungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW).

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der nach Maßgabe der Satzung über die Abfallentsorgung in der Gemeinde Ense an die Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstücke. Den Grundstückseigentümern stehen gleich:

Erbbauberechtigte, Nießbraucher, Wohnungseigentümer oder die Gemeinschaft von Wohnungseigentümern und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Eigentumswechsel

(1) Bei Eigentumswechsel erlischt die Gebührenpflicht des bisherigen Eigentümers mit dem letzten Tage des Kalendermonats, in dem der Wechsel stattgefunden hat. Gleichzeitig beginnt die Gebührenpflicht des neuen Eigentümers. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend (§ 2 Abs. 1).

(2) Der bisherige und der neue Eigentümer sind verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel bis zum Eingang der Mitteilung über den Eigentumswechsel entstandenen Gebühren.

Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend (§ 2 Abs. 1).

§ 4 Entstehen, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des auf den Anschluß folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem die Abfallbehälter bei der Gemeinde abgemeldet werden. Die Abmeldung wird erst wirksam, wenn die Abfallbehälter dem von der Gemeinde beauftragten Abfuhrunternehmen zurückgegeben worden sind und die hierüber ausgestellte Quittung bei der Gemeindeverwaltung vorgelegt ist.

(2) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, wie Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder bei Verlegung des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung steht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die

Abfallentsorgungsgebührensatzung

70.3

Gebühr auf Antrag erlassen, und zwar je 30 Tage der Unterbrechung in Höhe eines zwölftels der Jahresgebühr.

§ 5 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Abfallgebühr wird gesplittet in eine Restabfallgebühr und eine Bioabfallgebühr.
- (2) Bemessungsgrundlage für diese Teilgebühren ist die jeweilige Anzahl und Größe der Behälter.

§ 6 Höhe der Gebühr

- (1) Die Restabfallgebühr beträgt bei einem Gefäßvolumen von

80 l	112,62 €
120 l	134,73 €
240 l	201,07 €

Sonderleerung fehlbefüllter Behälter (Biotonne, Papiertonne):

80 l	23,50 €
120 l	24,50 €
240 l	28,50 €

Gewerbe/Vereine**

bei monatlicher Abfuhr

1.100 l	472,01 €
---------	----------

Zusatzleerung 1.100 l 44,85 €

Haushalte

bei monatlicher Abfuhr

1.100 l	581,88 €
---------	----------

** Die Sondertarife für das Gewerbe und die Vereine gelten ausschließlich für Grundstücke, auf denen keine Einwohner gemeldet sind.

- (2) Für Einwohner, für die kein Restabfallgefäß auf dem an die Abfallentsorgung der Gemeinde angeschlossenem Grundstück vorgehalten wird, beträgt die Einwohner-Gebühr 25,44 €/Einwohner.
- (3) Die Bioabfallgebühr beträgt:

Bei einem Gefäßvolumen von	80 l	75,48 €
	120 l	86,92 €
	240 l	116,14 €

Abfallentsorgungsgebührensatzung

70.3

- (4) Für folgende Sonderleistungen werden separate Gebühren erhoben:
- Haushaltskühlgeräte 10,00 € je Stück
 - Haushaltsgroßgeräte 10,00 € je Stück
 - Sperrgut 30,00 € bis max. 4m³ je Anmeldung
- (5) Für den Umtausch von Abfallbehältern beträgt die Gebühr 20,00 € /Gefäßtausch.
- (6) Für den Erwerb eines Restabfallsackes beträgt die Gebühr 7,15 €.

§ 7 Auskunftspflicht, Kontrolle, Schätzung

- (1) Der Anschlußpflichtige hat der Gemeinde die zur Feststellung der Gebühr erforderlichen Angaben zu machen.
- (2) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, an Ort und Stelle oder auf andere Weise zu prüfen, ob die zur Feststellung der Gebühren gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.
- (3) Sofern der Gemeinde die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Angaben nicht oder nur unzureichend gemacht werden, kann die Gemeinde die Veranlagung aufgrund einer Schätzung durchführen.

§ 8 Behälterwechsel

- (1) Ein Wechsel der Restabfallbehältergröße ist nur zum 01.01., 01.04., 01.07. oder 01.10. eines Jahres möglich. Umbestellungen sind jeweils spätestens einen Monat vor dem Termin an die Gemeinde zu richten.
- (2) Ein Wechsel der Bioabfallbehältergröße ist nur einmal jährlich möglich.
- (3) Von den Regelungen nach Absatz 1 und 2 sind Behälterwechsel beim Grundstückseigentümerwechsel ausgenommen.

§ 9 Gebührenbescheide, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheid der Gemeinde, der mit dem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, festgesetzt.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer. Im Übrigen sind sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühr nach § 6 Absatz 4 ist im Voraus fällig. Der Betrag muß spätestens 3 Werktage vor dem Abfuhrtermin bei der Gemeindekasse eingegangen sein. Mit der Entrichtung der Gebühr für die

Geräteentsorgung händigt die Gemeinde eine Gebührenmarke aus, die sichtbar auf das für die Entsorgung bestimmte Gerät zu kleben ist.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen sind die §§ 163, 222 und 227 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 des Kommunalabgabengesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt 01.01.1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Ense vom 24.06.1976, zuletzt geändert durch Satzung vom 19.12.1990, außer Kraft.